

Gesetz: PBefG §§ 2, 7, 40 Abs. 3

Rechtssatz: 1. Werden gegen einen Beförderungsunternehmer wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes Schadens- oder Unterlassungsansprüche gestellt, so hat der Zivilrichter in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob der Beklagte Gelegenheitsverkehr oder Linienverkehr betrieben hat. Der Zivilrichter ist nicht verpflichtet, den Rechtsstreit auszusetzen, um eine feststellende Verwaltungsentscheidung nach § 7 des Personenbeförderungsgesetzes herbeizuführen.

2. Zur Abgrenzung des Gelegenheitsverkehrs vom Linienverkehr.

Aktenzeichen: VI ZR 290/56

Urt. des BGH v. 7. Januar 1958

OLG Oldenburg

Verkündet
am 7. Januar 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma L. G. M. [REDACTED], Kraftomnibus-Unternehmen, Inha-
berin Frau Lucie Gerda M. [REDACTED], in D. [REDACTED], C. [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahn-
direktion Mü. [REDACTED]/W. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Januar 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bun-
desrichter Dr. Engels, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Olden-
burg vom 2. Mai 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision worden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin eines Omnibusunternehmens. Auf Grund der Genehmigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks O [REDACTED] ist sie berechtigt, mit den im Genehmigungsbescheid bezeichneten Kraftwagen Ausflugs- und Mietwagenverkehr von den Standorten O [REDACTED] und D [REDACTED] zu betreiben.

Die Klägerin hat der Beklagten vorgeworfen, sie überschreite fortwährend die Grenzen der Genehmigung, indem sie auf Grund öffentlicher Ankündigung planmäßig Fahrten nach Bremen und Hamburg durchführe und damit Linienverkehr betreibe. Die Fahrten würden zwar als Ausflugsfahrten bezeichnet. Die Reiseteilnehmer pflegten aber in den Städten Einkäufe zu machen oder gingen anderen privaten Zwecken nach und die Beklagte unterlasse es, durch geeignete Maßnahmen den Ausflugscharakter der Fahrten zu wahren. Insbesondere sei es nicht angängig, daß die Beklagte Fahrgäste unterwegs, nämlich in D [REDACTED], zusteigen lasse. Eine solche Unterwegsbedienung sei für den Linienverkehr kennzeichnend. Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Beklagte durch den betriebenen Linienverkehr gegen das Personenbeförderungsgesetz verstoße und damit ihre in diesem Gesetz geschützten Interessen beeinträchtige. Sie hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, bei Gelegenheitsverkehr mit Ausflugswagen nach Hamburg oder Bremen bei Vermeidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Fahrtteilnehmer am Reiseziel zum Besuch der angekündigten Veranstaltungen zusammenzuhalten und von dort geschlossen zum Ausgangsort zurückzubringen;



2. der Beklagten bei Vermeidung einer Geld- oder Haftstrafe zu untersagen, bei Ausflugsfahrten, insbesondere nach Hamburg, eine Unterwegsbedienung in D[REDACTED] zuzulassen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat den Standpunkt vertreten, daß nur die Verwaltungsbehörde zur Prüfung zuständig sei, ob sich die gewerbliche Betätigung der Beklagten innerhalb der ihr erteilten Genehmigung halte. Tatsächlich handele es sich, wie aus der Ankündigung und der Gestaltung der Fahrten hervorgehe, um einen reinen Ausflugsverkehr. Sie, die Beklagte, könne allerdings nicht verhindern, daß sich einzelne Fahrgäste am Ausflugsziel selbständig machten. Da sie berechtigt sei, von D[REDACTED] Fahrten zu unternehmen, habe sie auch das Recht, in D[REDACTED] Fahrgäste zusteigen zu lassen. Der Klägerin erwachse durch diese Fahrten kein Schaden. Das Personenbeförderungsgesetz sei auch kein Schutzgesetz zu Gunsten der Klägerin.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten durch Versäumnisurteil zurückgewiesen und auf den Einspruch der Beklagten das Versäumnisurteil aufrecht erhalten. Dabei hat es dem Urteilspruch folgende Fassung gegeben:

1. Die Beklagte wird verurteilt, zur Vermeidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe es zu unterlassen, Gelegenheitsverkehr mit Ausflugswagen nach Hamburg oder Bremen durchzuführen, ohne dabei Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Fahrtteilnehmer am Reiseziel zum Besuch der angekündigten Veranstaltungen zusammenzuhalten und von dort geschlossen zum Ausgangsort zurückzubringen.

2. Der Beklagten wird zur Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe untersagt, bei Ausflugsfahrten - insbesondere nach Hamburg - eine Unterwegsbedienung in D [REDACTED] zuzulassen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Beklagte habe unter Verstoß gegen den § 40 in Verbindung mit den §§ 2 und 4 des Personenbeförderungsgesetzes Linienverkehr zwischen O [REDACTED] und D [REDACTED] einerseits und Bremen und Hamburg andererseits betrieben und damit gegen ein die Interessen der Klägerin schützenden Gesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB verstoßen. Das Berufungsgericht hält die Gefahr für begründet, daß die Beklagte unter weiterer Schädigung der Klägerin den verbotenen Linienverkehr fortsetzt, und hat daher in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB die Beklagte zur Unterlassung verurteilt.

2. Der erkennende Senat hat bereits in seinem Urteil vom 12. November 1957 - VI ZR 514/55 - (BGHZ 26, 42) eingehend dazu Stellung genommen, ob das Personenbeförderungsgesetz in verfassungsrechtlich zulässiger Weise die Interessen der Bundesbahn schützt und ob demgemäß die Bundesbahn Schadensersatzansprüche geltend machen kann, wenn ein Beförderungsunternehmer ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde Personen mit Landfahrzeugen linienmäßig befördert. Der Senat hat diese Fragen in Übereinstimmung mit der durchaus herrschenden Rechtsprechung im gleichen Sinne entschieden wie das Beru-

fungsurteil im vorliegenden Verfahren. Die Revision hat insoweit keine neuen Gesichtspunkte geltend gemacht, so daß es eines nochmaligen Eingehens auf diesen Fragenkreis nicht bedarf. Stehen der Klägerin aber Schadensersatzansprüche gegen den Beförderungsunternehmer zu, der in schuldhafter Verletzung des Personenbeförderungsgesetzes ihre Interessen durch ungenehmigten Linienverkehr beeinträchtigt, so kann die Klägerin auch der drohenden Gefahr einer Schädigung durch ungenehmigten Linienverkehr mit einer vorbeugenden Unterlassungsklage begegnen. Diese Klage ist schon dann begründet, wenn eine objektiv rechtswidrige Beeinträchtigung der geschützten Interessen der Klägerin durch die Beklagte zu besorgen ist. Das Rechtsschutzinteresse für diese Klage entfällt weder deshalb, weil die gewerbliche Betätigung der Beklagten der Kontrolle der Verwaltungsbehörde untersteht, noch deshalb, weil sich die Beklagte bei Zuwiderhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz straffällig macht. Das ist vom Berufungsgericht zutreffend unter Hinweis auf eine seit langem gefestigte Rechtsprechung dargelegt worden (vgl. Enneccerus/Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 1954, § 252; Palandt, BGBKomm 16. Aufl. Vorbem. 8 vor § 823 und die dort angeführten Entscheidungen).

3. Nun hat zwar die Klägerin in ihrem Klageantrag zu 1) die Verurteilung der Beklagten zu positiven Maßnahmen gefordert, die den von ihr veranstalteten Fahrten den Charakter von Gelegenheitsfahrten zu Ausflugszwecken wahren sollen. Das Berufungsgericht, das Bedenken hatte, ob die geforderten Maßnahmen genügend konkret bezeichnet waren, ist über die Grenzen zulässiger Antragsauslegung nicht hinausgegangen, indem es den Sinn beider Klageanträge dahin verstanden hat, daß die Klägerin gegen die Beklagte ein Urteil erwirken wollte, das dieser die weitere Veranstaltung von Fahrten der beanstandeten Art untersagte. Dieser Sinn des Klagebegehrens konnte nach dem Vorbringen der Klägerin

nicht zweifelhaft sein und war auch der Beklagten bewußt. Ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 308 ZPO liegt daher nicht vor.

4. Handelt es sich bei dem mit der Klage geltend gemachten Anspruch um den von der Rechtsprechung herausgebildeten sogenannten quasi-negatorischen Unterlassungsanspruch gegen den Störer (§ 1004 in Verb. mit § 823 BGB), so ergibt sich mit dieser rechtlichen Einordnung dieses Anspruchs zugleich, daß über eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG zu entscheiden ist. Da das Gesetz diesen Rechtsstreit nicht in den Verwaltungsrechtsweg verweist und auch sonst der Zivilrechtsweg nicht verschlossen ist, geht die Rüge der Revision offenbar fehl; das angefochtene Urteil habe die Vorschrift des § 13 GVG verletzt.

5. Die Revision meint sodann, das Berufungsgericht habe die Frage, ob die Beklagte verbotenen Linienverkehr oder gestatteten Gelegenheitsverkehr betrieben habe, nicht selbst entscheiden können. Aus § 7 des Personenbeförderungsgesetzes ergebe sich, daß bei Zweifeln allein die höhere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung darüber berufen sei, welcher Verkehrsart eine Verkehrseinrichtung zugehöre. Das sei auch im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung und im übrigen deshalb geboten, weil es sich darum handle, wie die Genehmigung der Verwaltungsbehörde auszulegen sei. Das Berufungsgericht habe daher in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes den Rechtsstreit zur Herbeiführung einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde aussetzen müssen.

Diese schon in dem ... Urteil des Senats vom 12. November 1957 - VI ZR 314/55 - (BGHZ 26, 42) zurückgewiesene Auffassung widerstreitet

dem anerkannten Grundsatz, daß der Zivilrichter über privatrechtliche Ansprüche selbstverantwortlich, d. h. unter eigener Würdigung der Rechtslage zu entscheiden hat. Er hat dabei anerkanntermaßen auch über Vorfragen öffentlich-rechtlicher Natur selbst zu entscheiden (vgl. u. a. hierzu Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 7. Aufl. § 11 IV; Jasch, Die Bindung des Zivilrichters an Verwaltungsakte 1956 S. 115). Insbesondere ist anerkannt, daß der Zivilrichter auch Verwaltungsakte auszulegen hat, wenn es für seine Entscheidung auf diese Auslegung ankommt (RGZ 161, 308 317; BGHZ 3, 1 15; 13, 17 197).

Soll entgegen diesem Grundsatz der Zivilrichter an einen die Rechtslage feststellenden Verwaltungsakt gebunden oder sogar verpflichtet sein, eine solche Entscheidung selbst herbeiführen, so kann das jedenfalls nur bei einer eindeutigen gesetzlichen Regelung angenommen werden. Diese ist nun im Personenbeförderungsgesetz sicher nicht enthalten. Insbesondere läßt § 7 des Gesetzes nicht erkennen, daß der Gesetzgeber die Prüfungszuständigkeit des Zivilrichters im Sinne einer Bindung an die Rechtsauffassung der Verwaltungsbehörde einschränken wollte. § 40 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes befaßt sich nur mit dem Strafverfahren und ordnet für den Strafrichter eine Pflicht zur Aussetzung des Verfahrens in gewissem Umfang an, ohne aber den Strafrichter strikt an die Verwaltungsentscheidung zu binden. Mit dem Zivilprozeß befaßt sich das Personenbeförderungsgesetz überhaupt nicht. Es kann daher nicht anerkannt werden, daß die Prüfung und Entscheidungsbefugnis des Zivilrichters gesetzlich eingeeengt worden oder daß entgegen der Vorschrift des § 148 ZPO eine Aussetzungspflicht begründet worden ist (so auch OLG Celle VRS 5, 183; OLG München DR 1955, 474 - VRS 9, 278; OLG Hamm vom 8. Juni 1955 - 9 U 63/53 zustimmend zitiert

bei Müller Strafverkehrsrecht 20. Aufl. Erl. 10 zu § 40 PBefG; OLG Braunschweig, Niedersächsische Rechtspflege 1957, 8).

6. Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß die Beklagte einen ihr nicht gestatteten Linienverkehr betrieben hat. Dabei sind für das Berufungsgericht folgende Feststellungen wesentlich gewesen:

Die Beklagte hat die Fahrten nach Bremen und Hamburg sehr häufig und mit einer gewissen Regelmäßigkeit durchgeführt. Die Fahrten wurden in den Reiseprogrammen der Beklagten im voraus für zwei Monate unter Angabe von Abfahrtszeit und Fahrpreis angekündigt. Die Werbung richtete sich nicht an einen bestimmten Interessentenkreis, sondern an die breite Öffentlichkeit. Die Teilnahme an den Fahrten stand jedermann offen. Eine große Anzahl der Teilnehmer erledigte in den Städten private Angelegenheiten. Insbesondere wurde der Aufenthalt zum Einkauf ausgenutzt. Die Teilnehmer blieben daher während des Stadtaufenthalts nicht als geschlossene Ausflugsgruppe zusammen. Wenn die Beklagte ankündigte, daß Fahrten etwa zum Besuch von Hagenbecks Tierpark oder zur Teilnahme an einer Hafenrundfahrt veranstaltet wurden, so nahm doch tatsächlich nur ein meist kleiner Teil der Besucher an diesen Veranstaltungen teil. Die Beklagte ergriff auch keine wirksamen Maßnahmen, um den Ausflugscharakter der Fahrten zu wahren, vielmehr hat sie nach der abschließenden Würdigung des Berufungsgerichts das allgemeine Verkehrsbedürfnis ausgenutzt, das in kleineren Städten am Besuch benachbarter Großstädte besteht.

Die Würdigung des Berufungsgerichts stimmt in allem überein mit dem Standpunkt, den das Oberlandesgericht Braun-

schweig in seinem Urteil vom 25. Juli 1956 (Niedersächsische Rechtspflege 1957, 8) vertreten hat. Auch das Überlandesgericht Braunschweig hat sich mit sogenannten "Ausflugsfahrten" nach Hamburg befaßt, die unter Hinweis auf den Besuch von Hagenbecks Tierpark oder die Gelegenheit zu einer Hafenrundfahrt angekündigt waren. Es kommt bei den von ihm gewürdigten Fahrten ebenfalls zu dem Ergebnis, daß die Fahrten ungeachtet der Programmhinweise nicht als "Gelegenheitsverkehr mit Ausflugswagen" im Sinne des § 38 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz anzusehen seien, da ein großer Teil der Fahrgäste ausflugsfremde, persönliche Zwecke verfolgt habe und die teilnehmenden Personen nicht eine für die Zeit des Ausflugs zusammengehörende Gesellschaft gebildet hätten (vgl. auch KG in JW 1938, 1322). In der Tat kann von einem Gelegenheitsverkehr mit Ausflugswagen rechtlich keine Rede sein, wenn die Fahrten im wesentlichen der Befriedigung eines allgemeinen Bedürfnisses der Bevölkerung kleinerer oder mittlerer Orte am Besuch benachbarter Großstädte dienen. Das war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hier eindeutig der Fall. Indem die Beklagte mit gewisser Regelmäßigkeit auf Grund einer an die breite Öffentlichkeit gerichteten Werbung Fahrten nach Bremen und Hamburg veranstaltete, hat sie im Sinne des § 4 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit § 3 der Durchführungsverordnung planmäßig Fahrten zwischen bestimmten Punkten ausgeführt, die dem öffentlichen Verkehr dienten. Durchaus zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Beklagte hiermit in den geschützten Interessenbereich der Klägerin eingegriffen hat und künftig verpflichtet ist, diese Fahrten einzustellen, wenn sie nicht durch wirksame Maßnahmen sicherstellt, daß die Fahrten dem Ausflugszweck einer geschlossenen Ausflugsgruppe dienen. Ist der Hinweis der

Beklagten zutreffend, daß solche Maßnahmen nicht möglich seien, was bei den auf Grund öffentlicher Werbung angekündigten Fahrten zutreffen mag, muß sie die Fahrten unterlassen. Mit Recht hat das Berufungsgericht der Beklagten auch untersagt, bei Ausflugsfahrten eine Unterwegsbedienung in D[REDACTED] zuzulassen; denn eben diese Unterwegsbedienung, also eine Zusteigmöglichkeit zwischen Beginn- und Endpunkt einer Linie, ist für den Linienbetrieb in hohem Maß kennzeichnend und mit dem Wesen eines Ausflugsverkehrs nicht zu vereinbaren (vgl. KG VAE 1939, 265 Nr. 372; OLG Braunschweig aaO). Die Genehmigung der Verwaltungsbehörde gab der Beklagten zwar das Recht, eine Ausflugsgruppe vom Standort D[REDACTED] aus zu einem Ausflugsziel zu befördern, nicht aber konnte die Beklagte aus dieser Genehmigung das Recht herleiten, die Fahrten von vornherein so anzulegen, daß für die von O[REDACTED] laufenden Wagen eine Unterwegsbedienung in D[REDACTED] durchgeführt wurde, um D[REDACTED] Fahrgästen einen Besuch von Hamburg oder Bremen zu ermöglichen.

7. Da sich die Revision als unbegründet erweist, war sie mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß